



Merkblatt über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen

§ 59a ff. Polizeigesetz (PolG; LS 550.1)
§ 19a Gastgewerbegesetz (GGG; LS 924.11)

Inkrafttreten

Gesetz: 1. Januar 2018 / Bewilligungspflicht: ab 1. Januar 2019

Welche Sicherheitsdienstleistungen sind betroffen?

Als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste, insbesondere

- Türsteherdienste;
- Bewachungs- und Überwachungsdienste;
- Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;
- Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen.

Nicht betroffen sind

- Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste;
- Verkehrsregelungen durch private Verkehrsdienste;
- Detektivtätigkeiten;
- Assistenzdienste für Behörden, Zentralendienste;
- Private Ausnahmetransportbegleiter mit Polizeibewilligung.

Anforderungen an Sicherheitsdienstleistende ab 1. Januar 2018

Die Sicherheitsunternehmen müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Schweizer- oder EU-/EFTA- Staatsangehörigkeit oder Besitz einer CH-Niederlassungsbewilligung;
- Handlungsfähigkeit;
- Keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
- Praktische und theoretische Ausbildung, sowie regelmässige Weiterbildung. Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung muss auf die konkreten Aufgaben zugeschnitten sein, sodass die Mitarbeitenden diese korrekt erfüllen können und ihre Rechte und Pflichten, insbes. ihre Verhaltenspflichten, kennen. Auf Verlangen haben die Unternehmen die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zu belegen.

Verhaltenspflichten

Die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,

- der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden;
- über Wahrnehmungen aus polizeilichen Tätigkeiten Stillschweigen zu bewahren;
- alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Arbeit der Polizei beeinträchtigen könnte.



Wer braucht ab 1. Januar 2019 eine Bewilligung?

Eine Betriebsbewilligung benötigen alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Zürich **gewerbsmässig** Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Wo sich der Sitz des Unternehmens befindet, ist irrelevant.

Wer braucht keine Bewilligung?

Keine Bewilligung ist nötig, wenn

- es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten (siehe oben);
- die Sicherheitsdienstleistungen nicht gewerbsmässig erbracht werden (z.B. Einsatz Freiwilliger ohne Entgelt);
- bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons vorliegt, sofern die im Kanton Zürich erbrachten bewilligungspflichtigen Dienstleistungen damit abgedeckt sind;
- Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, direkt von **Gastgewerbebetrieben** eingestellt sind, namentlich Türsteherinnen und Türsteher. In diesen Fällen gilt das Gastgewerbegesetz. Für Inhalt und Vollzug dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Beauftragt ein Gastgewerbebetrieb hingegen ein privates Sicherheitsunternehmen, muss dieses über eine Bewilligung verfügen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass sie

- Schweizer oder EU-/EFTA Staatsbürgerin oder Inhaberin einer CH-Niederlassungsbewilligung ist und den Wohnsitz in der Schweiz hat;
- handlungsfähig ist;
- keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregisterauszug erscheint;
- mit Blick auf Vorleben und Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint (dazu können polizeiliche Berichte eingeholt werden);
- gegen sie keine Verluftscheine bestehen;
- über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken je Schadenereignis verfügt.

Gesuchsverfahren und Gebühren

Das Antragsformular für die Betriebsbewilligung steht ab 1. Januar 2018 zur Verfügung. Gesuche müssen spätestens 3 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor Inkrafttreten der Bewilligungspflicht, also spätestens bis 30. September 2018, eingereicht werden. Die Gebühr beträgt zwischen CHF 200 und 500.

Das Verzeichnis mit den erteilten Bewilligungen wird veröffentlicht.

Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Die Bewilligung ist unbefristet gültig,

- solange sie die gleiche Person betrifft oder der gleiche Geschäftsführer verantwortlich ist;
- es keine anderen wesentlichen Änderungen gibt;
- kein Entzug der Bewilligung erfolgt.

Sämtliche wesentliche Änderungen müssen gemeldet werden.

Entzug der Bewilligung

Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder Bestimmungen des Gesetzes oder Auflagen verletzt wurden, kann die Bewilligung entzogen werden.

Berufsverbot

Personen kann verboten werden, in Sicherheitsunternehmen tätig zu sein, wenn

- sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind;
- sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten verstossen haben;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

Einem Sicherheitsunternehmen kann auf Ersuchen Auskunft erteilt werden, ob über die Person, die das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer

- ohne Bewilligung Sicherheitsdienstleistungen erbringt;
- Personal einstellt, das die Voraussetzungen nicht erfüllt;
- gegen die Bestimmung über die Aus- und Weiterbildung verstösst;
- in schwerwiegender Weise die Verhaltenspflichten verletzt.

31. Januar 2017/db